

**Gemeinde Ringsheim
Ortenaukreis**

SATZUNG

**zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebiets "Ortsmitte Nord"**

Aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Ringsheim in seiner Sitzung am 04.11.2025 folgende Sanierungssatzung beschlossen:

Erweiterung der Festlegung des Sanierungsgebiets

Der Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets "Ortsmitte Nord" wird um die Grundstücke Flurstücke Nr. 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 49/1, 50, 50/1, 51, 51/1, 52, 59, 62, 256, 5768, 5825, 5826, 5829 und 5830/1 erweitert. Die geänderte Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan der STEG Stadtentwicklung GmbH mit Datum vom 02.10.205 (Originalmaßstab M 1:1000). Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets. Die Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung kann während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus von jedermann eingesehen werden.

Die Bestimmungen des Sanierungsmaßnahmenrechts (§§ 136 ff. BauGB) und die Vorschriften der §§ 2 bis 3 der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets vom 15.02.2022 (Öffentliche Bekanntmachung vom 24.02.2022) sowie dessen 1. Erweiterung und Teilaufhebung vom 05.02.2024 (Öffentliche Bekanntmachung vom 07.02.2024) und 2. Erweiterung vom 17.12.2024 (Öffentliche Bekanntmachung vom 19.12.2024) bleiben von der Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung unberührt und sind auch für den Erweiterungsbereich anzuwenden.

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ringsheim, den 20.11.2025

Pascal Weber
Bürgermeister